

**Bekanntmachung
des Sächsischen Landtags
zur Änderung der Hausordnung**

Vom 27. März 2008

Die **Hausordnung vom 15. April 2005** (SächsABl. S. 298), geändert durch Anordnung vom 29. August 2005 (SächsABl. S. 851) und Änderung der Ergänzenden Anordnung des Sächsischen Landtags vom 15. Februar 2007 (SächsABl. S. 234) wird wie folgt geändert:

A. Der § 6a wird neu eingefügt:

„§ 6a Rauchverbot

Das Rauchen im Gebäude des Sächsischen Landtags ist untersagt. Die Fraktionen und Abgeordneten regeln das Rauchverbot nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz von Nichtrauchern im Freistaat Sachsen (Sächsisches Nichtraucherschutzgesetz – SächsNSG) vom 26. Oktober 2007 (SächsGVBl. S. 495) in der jeweils geltenden Fassung in eigener Zuständigkeit für diejenigen Räume, die ihnen zugewiesen wurden.“

B. Im § 13 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Verstöße fahrlässiger und vorsätzlicher Begehung gegen das im Sächsischen Landtag geltende Rauchverbot können gemäß § 5 SächsNSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Zuständigkeit hierfür als Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG liegt gemäß § 5 Abs. 3 SächsNSG beim Präsidenten des Landtags.“

Dresden, den 27. März 2008

Erich Iltgen
Präsident des Sächsischen Landtags